

Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Schülerferienbetreuung an der Grundschule am Hausberg

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. Nr. 2017 S. 121) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Den Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Kinder genannt) der Grundschule am Hausberg wird in den Osterferien (1 Woche), Sommerferien (3 Wochen) und Herbstferien (1 Woche) eine Ferienbetreuung in den Räumen der Grundschule angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Jugendpflege der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Wird die Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern nicht erreicht, wird keine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Die Kinder sollten möglichst zu Beginn der Betreuungszeiten eintreffen. Änderungen sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird mit der Anmeldung fällig.

§ 5 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Für die Nutzung wird von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag in Höhe von 75,00 € pro Woche erhoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Ferienbetreuung, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das 2. Kind um 25 % sowie für das 3. und jedes weitere Kind um 50 %. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten (Frühstück, Mittagessen), diese sind von den Eltern direkt zu tragen.
- (2) Für die Ferienbetreuung ist die Anmeldung nur wochenweise möglich. Einzelne Ferientage können nicht „gebucht“ werden. Feiertage, welche innerhalb der Ferienbetreuung liegen, wirken sich nicht kostenbeitragsmindernd aus.
- (3) Stellt die Erhebung des Kostenbeitrages im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

- (4) Zur Zahlung des Kostenbeitrages sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordruck und durch eine Bestätigung über die Aufnahme begründet.
- (2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss aus planerischen Gründen 4 Wochen vor Ferienbeginn verbindlich erfolgt sein.

§ 7 Abmeldung, Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 8 Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben über einen längeren Zeitraum
- bei Zahlungsrückständen des Kostenbeitrages
- wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuung sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder in ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Die Kinder sind während der Betreuungszeit gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Betreuungszeit. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Schule. Dies gilt auch für Kinder, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (4) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an der Grundschule entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungszeit mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für Schäden, die von den Kindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 10 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung als verbindlich anerkannt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 01.09.2017

Der Bürgermeister



Dr. Gans

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 38/2017 vom 07.09.2017 (S. 969).